

Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire
ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Band: 57 (1915)

Heft: 1

Artikel: Die Maul- und Klauenseuche im Kanton Bern in den Jahren 1838-1913

Autor: Guillebeau, Alfred

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-588307>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZER ARCHIV FÜR TIERHEILKUNDE

Herausgegeben von der Gesellschaft Schweizer Tierärzte

LVII. Bd.

Januar 1915

1. Heft

Die Maul- und Klauenseuche im Kanton Bern in den Jahren 1838—1913.

Von Prof. Alfred Guillebeau in Bern.

Als Grundlage für die geschichtliche Bearbeitung der Züge von Maul- und Klauenseuche im Kanton Bern dienten mir die gedruckten *Verwaltungsberichte der Direktion des Inneren und der Landwirtschaft*, die nicht im Buchhandel, aber in den Bibliotheken zu haben sind. Aus diesen amtlichen Schriften ergab sich folgendes:

I. Geschichte.

- 1732 Ausgebreiteter Seuchenzug.
- 1809 Ebenso.
- 1828 Die Seuche war im ganzen Kanton sehr verbreitet.
- 1833 Nur wenig Fälle in zwei Amtsbezirken.
- 1834 Gutartige Seuche in acht Amtsbezirken.
- 1838 Eine grosse Zahl von Amtsbezirken waren verseucht. Geringe Verbreitung hatte die Krankheit in Nidersimmental, Frutigen, Schwarzenburg. Ganz verschont blieben Saanen, Ober-Simmental und Interlaken. Stets verhängte man über kranke Bestände Stallbann, der zehn Tage nach der Heilung aufgehoben wurde. Während der Krankheit durften keine Märkte abgehalten werden.
- 1839 Im Anfang des Jahres waren alle Landesteile verseucht, doch konnten schon am 7. Januar die Märkte freigegeben werden.

Nachher verbreitete sich die Seuche neuerdings vom Thuner Markt aus und nahm einen sehr bösartigen Charakter an. *Rychener* (Zeitschr. f. Rindviehkunde,

Bd. 1, 1844, S. 125) berichtet, dass in den Kantonen Bern und Freiburg sich über 2000 Todesfälle ereigneten. Der Schaden wurde damals für den Amtsbezirk Saanen zu 100,000 Franken, den Amtsbezirk Ober-Simmental zu 100,000 Franken, den Amtsbezirk Frutigen zu 46,722 Franken alte Währung, gleich Fr. 1.50 neue Währung eingeschätzt (Rychener a. a. O. und Jahresbericht). Am 28. August konnten die Märkte unter polizeilichen Vorsichtsmassregeln wieder freigegeben werden.

Ende Juni ereigneten sich einige neue Fälle im Amtsbezirk Münster. Dieser Seuchengang war die Veranlassung zur Abfassung einer im Drucke erschienenen volkstümlichen *Anleitung zur Erkenntnis, Verhütung und Heilung der Maul- und Klauenseuche* von Mathias Anker. 1839. Bern, Chur und Leipzig bei Dalp, 35 S.

- 1840 Die Seuche wurde von auswärts mehrmals in den Kanton eingeschleppt. Sie verlief gutartig.
- 1841 Wiederholte Einschleppung der Krankheit durch die Einfuhr fremder Schafe und Schweine. Kein Amtsbezirk blieb von der Seuche verschont.
- 1842 Nur wenige Fälle an drei Orten.
- 1843 Ein vereinzelter Fall in Ersigen.
- 1844 Der Kanton blieb ganz verschont.
- 1845—1848 In diesen Jahren politischer Wirren und kriegerischer Ereignisse sollen nur wenige milde Fälle in den Amtsbezirken Aarwangen und Fraubrunnen vorgekommen sein.
- 1849 Vereinzelttes Auftreten in vier Amtsbezirken.
- 1850 Vollständiges Fehlen der Seuche.
- 1851 Wenige Fälle in zwei Amtsbezirken.
- 1852 Ebenso.
- 1853 Die Seuche brach auf zwei Walliser Weiden des Amtsbezirktes Saanen aus, wo sie infolge strenger Absperrung lokalisiert blieb.
- 1854—56 Die Seuche wurde aus dem Kanton Luzern eingeschleppt und nahm eine grosse Ausdehnung an. Sie verlief indessen milde. In Ausführung einer Bestimmung des Konkordates erschienen 1854 im Amtsblatt *sechs* mit bester Feder geschriebene *Wochenberichte*.
- 1857 Eine milde Form der Krankheit wurde vereinzelt in vier Amtsbezirken festgestellt.
- 1858 Die Seuche kam in neun Amtsbezirken vor. Saanen,

Ober- und Nieder-Simmental, Frutigen und Lenk blieben verschont. Zurzeit der grossen Viehmärkte war die Seuche verschwunden, so dass diese Märkte abgehalten werden konnten.

- 1859 Verseuchung von 12 Amtsbezirken. Ende Mai war die Krankheit erloschen, und die Massregeln konnten aufgehoben werden.
- 1860 Wiederholtes Auftreten der Seuche. Ende August wurden drei Amtsbezirke vom Solothurner Markt aus infiziert. Der diesbezügliche Stallbann wurde anfangs November aufgehoben. Ein ferneres Auftreten der Seuche fand in Gondiswil statt. In diesem Jahre war die Seuche sehr gutartig.
- 1861 Die Seuche wurde nur bei einer Herde Ungarschweine festgestellt. Keine Übertragung auf Rindvieh.
- 1862 Marktvieh schleppte die Krankheit oft in den Kanton ein. In den ersten Monaten war dieselbe gutartig, aber mit dem Eintreten der Winterkälte wurde sie bösartiger und besonders für Kälber sehr verderblich. Am Schluss des Jahres musste die Lage als eine sehr unerfreuliche bezeichnet werden.
- 1863 Bald da, bald dort Seuchenausbrüche, im ganzen in 500 Ställen. Am 24. Februar kamen 92 kranke Ungarschweine ins Land und sofort brach die Seuche beim Rindvieh in vier Amtsbezirken aus. Man untersagte die Einfuhr von Ungarschweinen, und Ende April war der Kanton wieder frei. In der Zeit vom 27. April bis 6. Mai wurde eine allgemeine Inspektion des Klauenviehes im Kanton durchgeführt, bei der man nebenbei die Krankheit auch bei Pferden beobachtete.

Anfangs Juni fanden Einschleppungen aus dem Elsass, Aargau und aus Freiburg statt. Durch strenge Sperre wurde das Simmental verschont. Nur eine Ziegenherde in Weissenburg erkrankte, doch gelang es die Krankheit auf dieselbe einzuschränken.

Gegen Freiburg wurde gesperrt, zumal die Anordnungen der freiburgischen Regierung oft an der Gleichgültigkeit und dem bösen Willen der Viehbesitzer scheiterten.

Im alten Kantonsteil gelang es, die Seuchenherde eng zu begrenzen, während die Krankheit im Jura infolge der Sorglosigkeit der Bevölkerung eine erschreckende

Ausbreitung gewann. In den Amtsbezirken Münster, Pruntrut und Delsberg war der Schaden ein sehr grosser. Gegen Ende des Jahres gab ein Markt in Aarwangen Anlass zu einer grossen Ausbreitung. Es sollen einige Übertragungen auf Menschen durch die Milch vorgekommen sein.

- 1864 Viele Fälle in den neun ersten Monaten.
- 1865 Im Januar vereinzelte Fälle in drei Ställen des Amtsbezirkes Wangen. Im Juli Einbruch von der Waadt her in drei Weiden des Amtsbezirkes Saanen. Hier wurden 82 Stück Rindvieh, 138 Stück Kleinvieh ergriffen. Am 1. November war der Seuchenherd getilgt.
- 1866 Im Februar und März Fälle im Jura, im August solche in Gsteig bei Saanen.
- 1867 Sechs Amtsbezirke durch italienische Schweine infiziert. Die Krankheit herrschte fast nur unter den Schweinen.
- 1868 Seuchenfrei.
- 1869 Infolge von Einschleppungen aus Frankreich wurden im Amtsbezirke Laufen 38 Ställe verseucht. Im Dezember brachte ein Tagelöhner die Krankheit aus der Ostschweiz nach Uetligen, und eine Sendung frischer Häute aus St. Gallen nach Signau gab ebenfalls Anlass zu einer Infektion. Beide Ausbrüche blieben je auf einen Stall beschränkt. Ende Dezember hatte das Tränken von durchgehendem Vieh an einem Dorfbrunnen den Ausbruch in vier Ställen in Tavannes zur Folge. Die Seuche war das ganze Jahr hindurch gutartig.
- 1870 Sehr ausgedehnte Verseuchung und zwar nicht als Fortsetzung der Infektion von 1869, sondern infolge neuer Einschleppungen. Solche fanden statt im Amtsbezirk Fraubrunnen durch Übernachtler, dann von Märkten in Frankreich, ferner durch Sömmerungsvieh aus Waadt, Wallis, Freiburg. Bei Stallfütterung und bei kühlem, gutem Wetter auf den Weiden war der Verlauf ein gutartiger, ein schwerer dagegen bei anhaltend trockenem Wetter auf den Juraweiden, wo viel Vieh umstand.

Wenn auch die von den Behörden getroffenen Massregeln zu einer raschen und vollständigen Unterdrückung der Seuche nicht führten und manche Privatinteressen vorübergehend schädigten, so haben sie doch viel nützlich gestiftet und eine grosse Zahl von Viehbesitzern vor grossem Schaden bewahrt. Der Bericht schliesst

mit folgenden Worten: „Wenn ferner die Tätigkeit der Behörden von Erfolg sein soll, so müssen notwendig in erster Linie die Bedrohten und Geschädigten mithelfen, die Ordnung zu handhaben, und Fahrlässige haben durch Vergütung des vollen Schadensersatzes in hinlänglich empfindlicher Weise für die Folgen ihres Verhaltens die Verantwortung zu übernehmen.“

1871 2000 Ställe und Weiden verseucht. Der bernische Jura blieb beinahe, das Oberhasli ganz verschont. Der Verlauf der Krankheit war ein milder.

1872 Die Seuche überbot an Ausdehnung und Bösartigkeit alles dagewesene. 2481 Ställe, 393 Weiden waren verseucht, im Mittelland 67⁰/₀₀, im Ob- und Nid- u. Aargau 78⁰/₀₀ der Gesamtheit der Tiere. Oberhasli blieb verschont.

Der Ansteckungsstoff war sehr virulent; eine zweite Durchseuchung trat bisweilen schon nach fünf bis sechs Wochen ein. Die Verbreitung war vielfach durch den Personenverkehr bedingt, dann auch durch die ungenügend, in Frankreich gar nicht gereinigten Eisenbahnwagen. Es wurde sehr viel Jungvieh dahingerafft. Die aufgestellte Berechnung des Schadens zu 800,000 Franken ist zu niedrig. Leisteten auch die ergriffenen Massregeln nicht so viel, wie man hätte wünschen können, so war doch der Nutzen immer noch ein deutlicher.

1873 Die Seuche brach in 561 Ställen und 15 Weiden aus. Die meisten Fälle kamen nach der Talfahrt im Herbst und nach den grossen Märkten vor. Letztere waren ohne Störung verlaufen. Die Einfuhr von Schlachtvieh aus Frankreich und Italien verursachte manche Ausbrüche.

Am 4. Februar wurde eine sehr gut geratene *Belehrung über die Maul- und Klauenseuche für das Schweizervolk* vom eidgenössischen Departement des Innern (Direktor Zangger) im Bundesblatt und als Separatabzug veröffentlicht.

1874 1474 Ställe, 150 Weiden verseucht. Verschont war der Amtsbezirk Frutigen. Die Gefährlichkeit der Talfahrt kam deutlich zum Ausdruck. In diesem Jahr erschien ein Heft, betitelt: *Die Maul- und Klauenseuche*. Gemeinverständlich dargestellt von *Director Hermann Pütz*. Eine von der Berner Regierung gekrönte Preisschrift. Dalp'sche Buchhandlung in Bern. 1874. 48 Seiten.

1875 366 Ställe, 31 Weiden verseucht.

- 1876 25 Ställe, 1 Weide verseucht. Von Juni bis September keine Krankheitsfälle.
- 1877 126 Ställe, 9 Weiden verseucht, davon 1 im Ober-Simmental, 8 im Jura.
- 1878 Von der Seuche befallen 17 Ställe und 1 Weide im Emmental.
- 1879 6 Ställe, 2 Weiden verseucht.
- 1880 136 Ställe verseucht von September bis Dezember. Kein Fall im Alpengebiet.
- 1881 127 Ställe, 15 Weiden verseucht, letztere in den Amtsbezirken Saanen, Ober- und Nieder-Simmental und im Jura.
- 1882 78 Ställe, 1 Weide, letztere im Amtsbezirk Saanen, verseucht.
- 1883 215 Ställe, 6 jurassische Weiden verseucht.
- 1884 20 Ställe verseucht, sämtlich im ersten Quartal.
- 1885 54 Ställe, 35 Weiden verseucht. Letztere in den Amtsbezirken Oberhasli, Interlaken, Saanen, Ober-Simmental.
- 1886 21 Ställe, 3 Weiden im Amtsbezirk Interlaken verseucht.
- 1887 14 Ställe, 1 Weide im Amtsbezirk Signau verseucht. Die Krankheit wurde durch Handelsvieh eingeschleppt.
- 1888 4 Ställe verseucht.
- 1889 16 Ställe mit 111 Tieren verseucht. Emmental und Jura ganz verschont.
- 1890 16 Ställe mit 41 Tieren verseucht.
- 1891 81 Ställe, 12 Weiden mit 1360 Stück Rindvieh, 17 Schafen, 7 Ziegen, 102 Schweinen verseucht. Die Krankheit war fast überall milde. Nur auf den Weiden Längenberg und Dunstberg im Nidersimmental trat sie mit ungewöhnlicher Schwere auf, so dass hier 26 Todesfälle vorkamen (Siehe *Guillebeau*, d. Arch. Bd. 33, S. 187).
- Seuchenausbrüche wurden wiederholt durch ausländische Schweine und Ochsen veranlasst.
- 1892 2 Ställe mit 8 Stück Rindvieh und 109 Hämmel verseucht.
- 1893 50 Ställe verseucht. Der grosse Ausfall an Viehfutter, bedingt durch anhaltende Trockenheit, gab Anlass zu einer Verminderung des Viehstandes und nachträglich zu vermehrter Einfuhr von italienischen Ochsen, die die Seuche vielfach ins Land brachten.
- 1894 34 Ställe verseucht, vorzugsweise im Januar als Ausläufer der Verseuchung in den vorhergehenden Monaten. Der Jura blieb frei. Fünf Fälle bei eingeführtem Schlachtvieh.

- 1895 6 Fälle von Seuche, wovon 4 bei eingeführtem Schlachtvieh.
 1896 Verseuchung von 148 Ställen im Jura. 1 Fall bei eingeführten italienischen Ochsen in Interlaken.
 1897 28 Seuchenherde, 1 davon bei italienischen Schlachtochsen, 2 bei italienischen Schweinen. Oberland und Jura verschont.

1898 Es waren 67 Ställe verseucht, 6 davon vom Markte in Bern im Monat Mai. Die Krankheit trat in Gondiswil als charakteristische Dorfseuche in 35 Ställen auf.

6 Mal wurde die Seuche bei eingeführtem Schlachtvieh festgestellt. Im Ober-Simmental verbreitete sich die Krankheit auf 7 Weiden mit 350 Rindern und 60 Stück Kleinvieh. Die grossen Herbstmärkte konnten abgehalten werden. Anfangs Winter kamen bei dem zu Tal gebrachten Weidevieh an zwei Orten Nachinfektionen vor.

Der Jura blieb verschont. 3 Herde wurden durch Schlachtung getilgt.

- 1899 Verseuchung von 59 Ställen und 6 Weiden. In 8 Ställen und 1 Weide konnte das Auftreten der Krankheit ungezwungen als Nachinfektion vom vorigen Jahre betrachtet werden. Personenverkehr brachte das Leiden in 19 Ställe, und eine Einschleppung fand durch italienische Ochsen statt. 3 Mal wurde die Seuche durch frühe Schlachtung des Bestandes getilgt.

Zum erstenmal wurde der Klauenbeschneidung besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

- 1900 57 Ställe, 2 Weiden im Amtsbezirk Signau und 2 im Ober-Simmental verseucht. Es kamen bis dahin nicht übliche strenge polizeiliche Massregeln zur Anwendung.
 1901 Verseuchung von 53 Ställen in der Umgebung von Pruntrut und 1 Weide im Ober-Simmental.
 1902 Kein Seuchenfall.
 1903 Die Seuche wurde in 1 Stalle und unabhängig davon bei italienischen Schlachtochsen festgestellt.
 1904 1 Seuchenfall bei Schlachtschweinen in Biel.
 1905 Kein Seuchenfall.
 1906 9 verseuchte Ställe im Amtsbezirk Courtelary.
 1907 Verseuchung von 35 Ställen im Amtsbezirk Pruntrut mit 170 Rindern, 2 Ziegen, 108 Schweinen und bei italienischen Schlachtochsen in Biel.
 1908—10 Kein Seuchenfall.

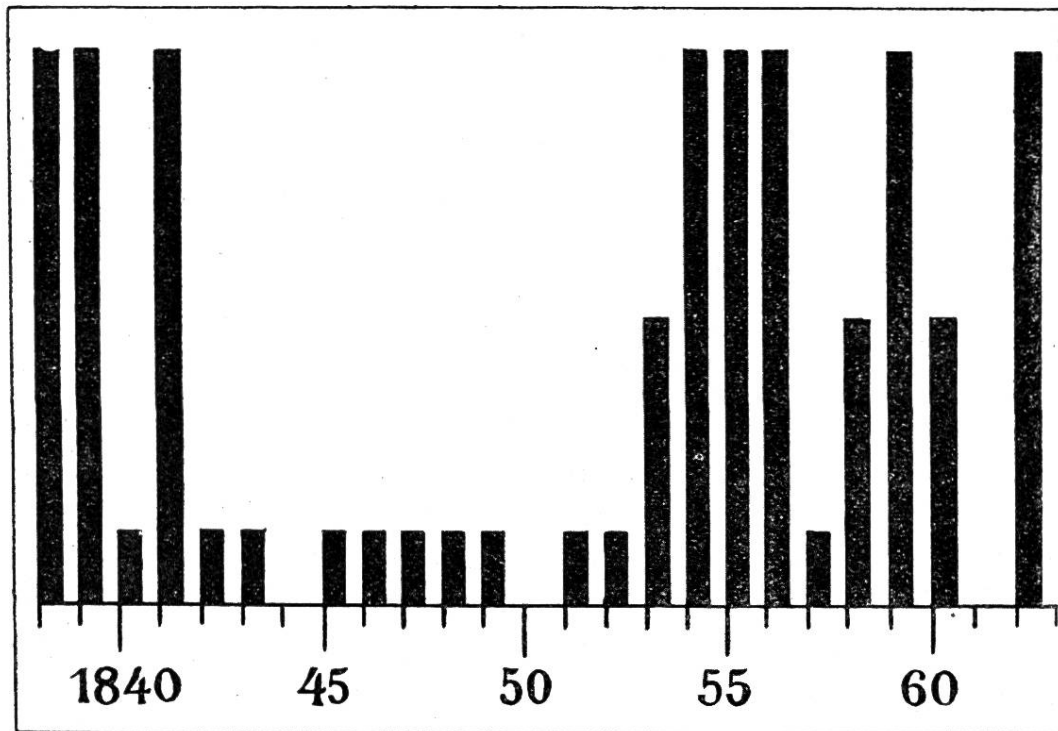


Fig. 1.

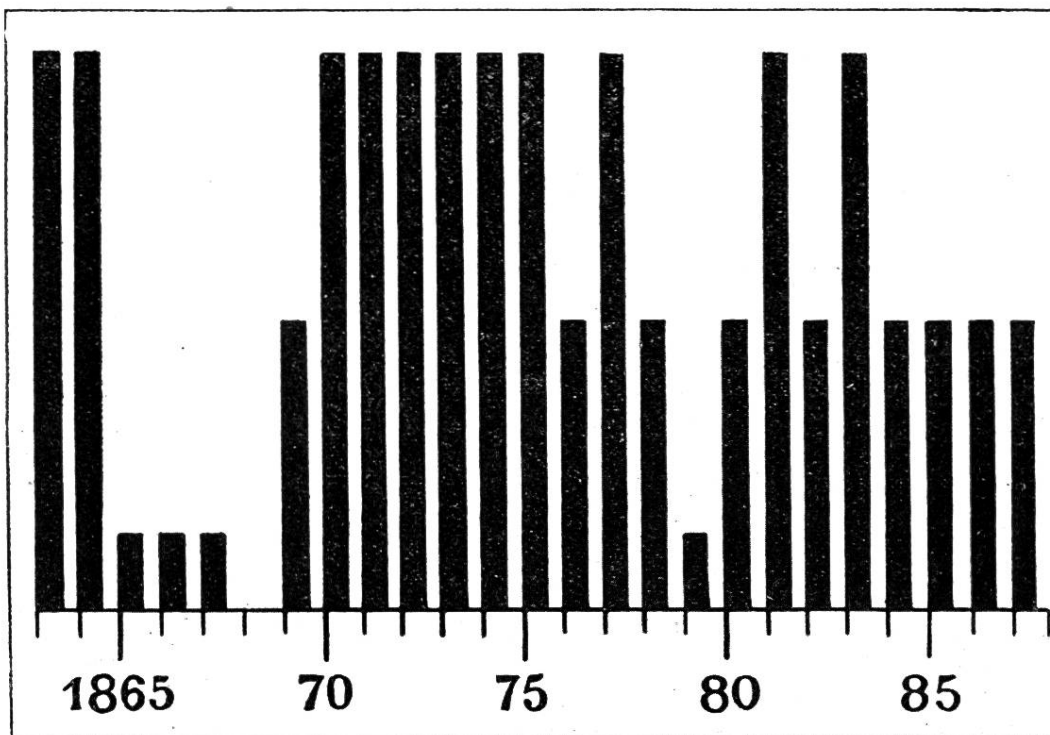


Fig. 2.

Fig. 1—3 graphische Darstellung der Häufigkeit der Maul- und Klauenseuche im Kanton Bern in den Jahren 1838—1913.

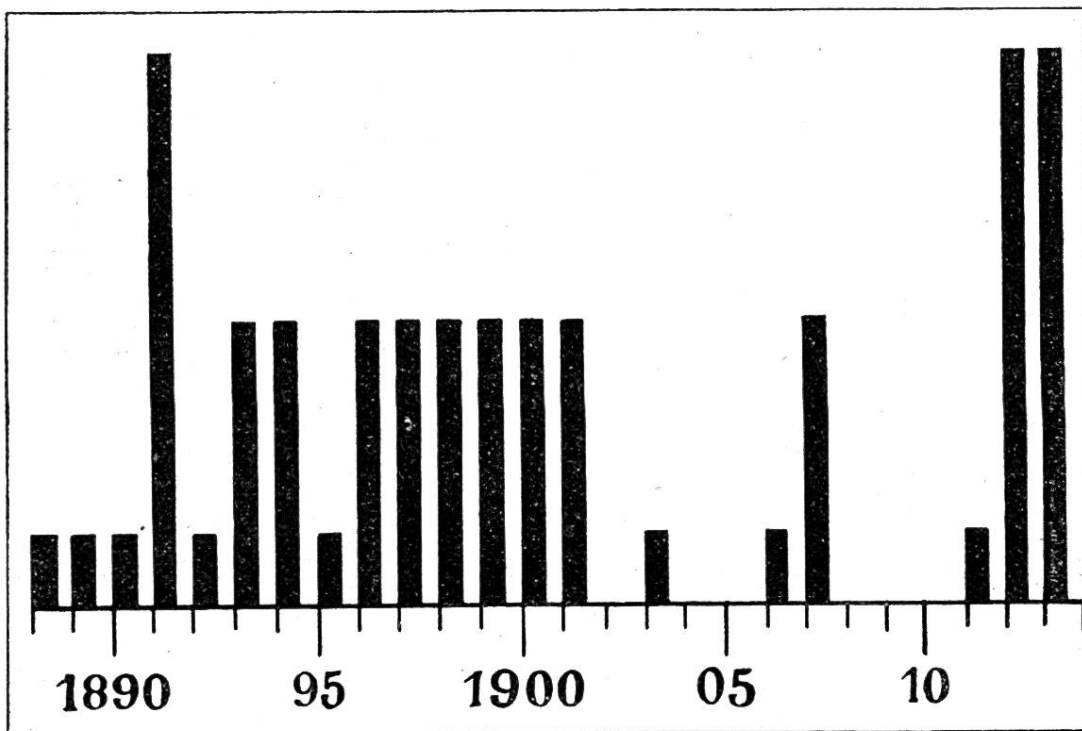


Fig. 3.

- 1911 Verseuchung von 8 Ställen mit 56 Rindern, 10 Ziegen, 13 Schafen und 12 Schweinen. In 1 Stall befanden sich Schlachttiere; diese sowie ein anderer Bestand wurden sofort getötet.
- 1912 Verseuchung von 142 Ställen mit 1067 Rindern, 82 Schafen, 45 Ziegen und 422 Schweinen. Schlachtung eines Viehbestandes in Biel.
- 1913 Die Krankheit kam in 77 Ställen mit 758 Rindern, 2 Schafen, 6 Ziegen, 408 Schweinen vor.
6 Viehbestände wurden abgeschlachtet.
Die Krankheit war meist milde, aber in Delsberg und Umgebung bösartig, so dass bei einem Besitzer von 17 Stück 5 Kühe mit Tod abgingen.

Eine Angabe über die Zahl der verseuchten Ställe und Tiere liegt nicht vor, so dass eine graphische Darstellung mit bestimmten Zahlen nicht gemacht werden kann. Da andererseits eine wirkliche Übersicht über die Häufigkeit der Seuche sich schlechterdings nicht anders als durch eine solche Veranschaulichung geben lässt, so habe ich für die graphische Darstellung drei verschiedene Höhen gewählt;

von denen die grösste Höhe eine starke, die mittlere eine mittelstarke und die niedrige eine schwache Verbreitung der Seuche im Kanton bedeuten möge.

II. Pathologie.

Für die Pathologie ergeben die Seuchenberichte folgende Ausbeute:

Natürlich zunächst die Tatsache, dass man es mit einer reinen Ansteckungskrankheit zu tun hat. Es erscheint fast lächerlich, dies noch einmal zu betonen.

Virulenz des Contagiums. Von vielen Seuchenzügen wird bemerkt, sie seien gutartig gewesen. In den Jahren 1839, 1862, 1870, 1872, 1891 und 1913 kamen aber bösartige Erkrankungen mit vielen Todesfällen vor. Und diese Bösartigkeit trat mitunter bei Kühen plötzlich in einzelnen Beständen inmitten eines gutartigen Seuchenzuges auf (1891, 1913). Gross war die Sterblichkeit besonders bei Kälbern.

Neben der Bösartigkeit, die einen üblen Ausgang bedingt, machen die Berichte gelegentlich auf eine gesteigerte Fähigkeit der Ausbreitung aufmerksam, die sie wie die Bösartigkeit als *gesteigerte Virulenz* bezeichnen. Der Bericht von 1872 sagt z. B., dass die Ausdehnung und Bösartigkeit alles Dagewesene überbot, indem im Obergeraargau 78⁰/₀₀ der Gesamtheit der Tiere erkrankten. Eine zweite Durchseuchung trat bisweilen schon nach 5—6 Wochen ein.

Sowohl die Bösartigkeit wie die gesteigerte Fähigkeit der Ausbreitung sind Zeichen kräftiger Lebensenergie in zwei verschiedenen Richtungen. Denselben steht eine Abnahme der Virulenz gegenüber, für die die Berichte einige Beispiele enthalten. Manche Seuchenzüge erlöschen von selbst, wie dies auch Kollege Theiler in Pretoria in betreff der Rinderpest erlebte. Diese kam von Norden her nach dem Transvaal, forderte viele Opfer und verschwand nach wenig Jahren geheimnisvoll.

Das Vorkommen *spezieller Virulenzen für bestimmte Tierarten* geht ebenfalls aus den bernischen Berichten hervor. Im Jahre 1863 ging die Krankheit wiederholt auf *Pferde*, sogar einige Mal auf *Menschen* über. In den Jahren 1861 und 1867 kamen Ansteckungsstoffe ins Land, die nur bei *Schweinen* sich als virulent erwiesen. Das Vorkommen dieser bemerkenswerten Abarten ist für den Forscher des 20. Jahrhunderts keine so befremdende Tatsache, denn die Veränderlichkeit ist eine allen lebenden Wesen gemeinsame Eigenschaft.

Virussträger. Über die Art der Verschleppung haben wir feststehende Ansichten. Es ist aber keine überflüssige Bemühung, Fälle zu sammeln, durch die unsere Ansichten eine durchschlagende Beweisführung erfahren, denn wie vieles, das eine Zeitlang als wohlbegründet galt, musste später fallen gelassen werden.

In bezug auf die *Verschleppung* der Krankheit *durch Kleider* und Nägelschmutz enthalten die Berichte zwei schöne Beispiele.

Im Jahre 1869 trat in Ütligen ein Mann in Dienst, der in der Ostschweiz Tiere mit Klauenseuche gepflegt hatte. Am neuen Dienstorte wusch er Stiefel im Brunnenbecken, in dem man das Vieh tränkte. Kurz nachher brach bei letzterem die Seuche aus, die damals in der weiten Umgebung seit langem nicht vorgekommen war. Ich lasse dahingestellt, ob es gerade das Brunnenbecken war, das die Krankheit vermittelte. Aber das scheint mir gewiss, dass der Mann auf jeden Fall ungenügend desinfiziert war.

Ein zweiter klarer Fall ereignete sich in der Gemeinde Ochlenberg (1912). Auch hier war seit langer Zeit in weiter Umgebung keine Seuche vorgekommen, als sie plötzlich in einem Viehbestand ausbrach. Der neu angestellte Melker war soeben aus Deutschland zurückgekehrt, wo er Rinder mit Klauenseuche gepflegt hatte.

Und nun *Einschleppungen durch totes Material*. Im Jahre 1869 waren Signau und Umgebung frei von Seuche.

Da veranlasste eine Sendung roher Häute von St. Gallen einen Ausbruch der Krankheit, die auf einen Stall beschränkt blieb. Als Träger des Ansteckungsstoffes verzeichnet der Jahresbericht von 1913 *rohes Fett* oder seine Verpackung, das aus dem Kanton Waadt nach Rötenbach gebracht wurde und dort einen Rindviehbestand verseuchte.

Im Jahre 1874 führte man den Ausbruch der Seuche an zwei Orten auf die Verfütterung der *untersten Lage des Heustockes*, die von Stalldunst durchdrungen war, zurück. Ich erwähne diese Angabe der Vollständigkeit halber, glaube aber, dass die geäußerte Ansicht doch der Nachprüfung bedürftig ist, denn diese Ursache müsste eigentlich recht häufig und nicht als Seltenheit zur Geltung kommen. Zudem ist mir der Durchtritt des Contagiums durch die Holzbretter der Decke nicht recht verständlich, denn dasselbe unterliegt ganz sicher dem Gesetz der Schwere und wird viel eher am Boden als an der Decke niedergeschlagen.

Gelegentlich, immerhin nur für eine Minderzahl von Ausbrüchen, enthalten die Jahresberichte Angaben über die Art der Einschleppung. Nach denselben wurde die Krankheit veranlasst:

- 2 mal durch Hausieren mit fremden Faselschweinen;
- 1 „ durch Hausieren mit fremden Faselschafen;
- 4 „ durch Einfuhr von fremden Faselrindern;
- über 12 „ durch Einfuhr von fremden Mastochsen;
- „ 11 „ durch Einfuhr von fremden Mastschweinen;
- 4 „ durch Besetzen von Bergweiden mit kantonsfremdem Vieh;
- 1 „ durch das Deckgeschäft;
- 41 „ von 1898—1913 durch den Personenverkehr;
- 4 „ speziell durch Übernächter;
- 3 „ durch Benützung ungenügend desinfizierter Eisenbahnwagen;
- 9 „ durch Ausbreitung bei Märkten;
- 14 „ durch Virus, das in den Klauen verborgen war.

Letztere Beobachtungen wurden seit 1898 gemacht. Nur im Jahresbericht von 1900 sind zwei Fälle als solche bezeichnet. Ich glaube aber, 14 derartige Übertragungen in den Berichten gefunden zu haben. Ich lese z. B. 1901, Juli: Die Weide Metschberg wurde durch Rinder infiziert, die im Sommer 1900 auf dem Bühlberg an Klauenseuche gelitten hatten. So etwas kann nach dem Stande unseres Wissens nur durch Virus, das in der Klaue verborgen war, zustande kommen und nicht anders.

1898 veranlasste die Verimpfung von Kuh-Pockenlymphe auf Rinder, behufs Gewinnung von Pocken-Impfstoff zu humanen Zwecken, im Tierspital in Bern eine Infektion mit Maul- und Klauenseuche. Die Krankheit wurde durch frühe Abschachtung aller Ergriffenen auf die Impflinge beschränkt, gab somit zu keinem Seuchenausbruch Anlass. (Neue Zürch. Ztg. Nr. 306 v. 1909.) Ähnliche Erfahrungen mit der Pockenlymphe machten *Mohler* und *Rosenau* in Nordamerika (*Ellenberger und Schütz, Jahresbericht* 29, 1909, S. 53). Sie führen drei Seuchenzüge durch die Vereinigten Staaten von 1902—1908 auf die Infektion von Impfinstituten zurück, die mit Maul- und Klauenseuchevirus verunreinigte Stammlymphe verwendet hatten.

Das Vorkommen des Contagiums der Maul- und Klauenseuche in Pockenblasen beruht auf dem Umstande, dass dasselbe im Stadium der Zunahme der Krankheit im Blute kreist und beim Aufschliessen der Pockenblase gemeinschaftlich mit dem Pockenvirus in diese hineingelangt. Das Konservierungsverfahren für Pockenlymphe ist auch dem Klauenseuchestoff bekömmlich, deshalb besteht die Möglichkeit, dass er mit der Pockenlymphe durch die Vermittlung der Post in fremde Lande gelangt. Bei der Verimpfung auf Menschen kann er sich nicht ansiedeln, impft man dagegen in Impfinstituten Rinder, dann bricht auf die Entfernung von viel tausend Kilometern plötzlich die Maul- und Klauenseuche unter dem Bestande einer Impf-

gewinnungsanstalt aus. Ist letztere unter tierärztlicher Aufsicht, so wird eine Ausbreitung verhütet werden können, wie es tatsächlich in Bern der Fall war, wo sechs grössere Rinder sofort abgeschlachtet wurden.

III. Veterinär-Polizei.

Im Jahre 1732 haben die „illustres et puissants Seigneurs du Conseil de Santé“ die kurative Behandlung der Maul- und Klauenseuche in den Vordergrund gestellt, indem sie in einer gedruckten Anleitung die bekannten Waschungen mit Essig und Salz und eine Vorbauung mit stärkenden Mitteln, Aderlass usw. empfahlen. Später suchten sie die Ausbreitung der Krankheit mit polizeilichen Massregeln zu hemmen. Es sei mir gestattet, für einen Augenblick über die Maul- und Klauenseuche hinaus, die Anordnungen zu schildern, die gegen die Verbreitung von Viehseuchen erlassen wurden. In Betracht kamen besonders die Rinderpest und die Lungenseuche. Das *Reglement vom 20. Februar 1772, die Bergfahrt und das Vieh ansehend, für Ihr Gnaden deutschem Lande* sieht Absonderung in Haus und Weide, hier mit Doppelzaun, besondere Kleider für die Wärter und Tierärzte, Absonderung des Düngers vor. Nach Erlöschen der Krankheit ist der Stall zu reinigen, zu lüften und vor drei Monaten nicht wieder zu benützen. Bahren (Raufe) und Krippe sind zu verbrennen.

Am 24. November 1794 wird ein *Verhalt* erlassen für diejenigen, denen die Zeichnung des Viehes und die Erteilung der Gesundheitsscheine anvertraut sind. Jedes Stück Hornvieh wird eingeschrieben und bekommt einen für den Inspektionskreis besondern Hornbrand (Viehkataster), eine Vorschrift, die noch weit ins 19. Jahrhundert hinein befolgt wurde.

Die *Verordnung vom 23. und 30. November 1796, revidiert am 24. Januar 1797* bezog sich auf die Rinderpest. Sie ordnete die Anzeigepflicht an und gebot dem Tierarzt das

Tragen eines leinenen Rockes. Die kranken Tiere waren abzusondern, bis der Amtmann (wohl das Schlachten) verfügte.

Der Verkehr mit Rindern, Schafen, Schweinen, roher Wolle und Häuten konnte nur am Tage, auf der grossen Strasse stattfinden. Bei Nichtbeachtung dieser Gebote sollten Rinder, die unter andern Umständen angetroffen wurden, niedergeschlagen, und mit Haut und Haaren verlochert (verscharrt), Wolle und Häute verbrannt werden. Gegen verseuchte Gegenden wurde Sperre betreffend Rindvieh, grünes und dürres Fleisch, Fett, Unschlitt, rohe Häute, Wolle verhängt. Frisch geschorene Schafe konnten mit guten Gesundheitsscheinen eingeführt werden.

Wegen der Gefahr des menschlichen Verkehrs wurde zum Einlass in den Kanton von den Personen ein guter Pass verlangt. Viehhändlern, Metzgern, überhaupt Fremden war das Betreten der Ställe verboten. Die Landleute sollten kein Bettelgesindel beherbergen. Es war verboten fremdes Vieh an öffentlichen Brunnen zu tränken. Hunde und Katzen waren von den Viehställen weg zu halten. Zur Einfuhr fremder Wolle war ein Zeugnis notwendig, bestätigend, dass am Herkunftsort keine Seuche herrsche. Eingeführte Wolle durfte nicht mit Rindvieh in Berührung kommen und war einer Quarantäne von sechs Wochen unterworfen.

Die Entschädigung bei Schlachtung der Kranken und Verdächtigen aus der Viehentschädigungskasse ordnet die *Kundgebung vom 9. Mai 1804* wie folgt:

1. Für geschlagenes, bei der Eröffnung gesund befundenes Vieh $\frac{3}{4}$ des Wertes.
2. Für geschlagenes, bei der Eröffnung krank befundenes Vieh $\frac{1}{2}$ des Wertes.
3. Für gefallenes Vieh nichts, es sei denn der Besitzer sehr arm, in welchem Falle $\frac{1}{3}$ bezahlt werden kann.
4. Bei Verheimlichung der Krankheit wird nichts gegeben.

Verordnung vom 19. Juli 1809 zur Verhütung und Heilung des Zungenkrebses. In derselben werden hygienische Massregeln, sowie Vermeidung der Berührung des Viehstandes mit fremdem Vieh empfohlen.

Die Anzeige wird zur Pflicht gemacht. Ferner soll ein Verzeichnis der Tiere des Bestandes aufgenommen werden, und der Gerichtsstatthalter verhängt Stallbann, Ortsbann usw., wie im Reglement für die Bergfahrt angeordnet wird.

Das erneute Reglement über die Bergfahrt und die Rindviehpolizei vom 26. März 1816 blieb bis 1853 in Kraft.

Für gewöhnliche Zeiten ordnete dasselbe an:

1. Die Viehzeichnung an den Hörnern mit dem Ortszeichen.
2. Das Obligatorium der Gesundheitsscheine für jede Änderung im Inspektionskreis. Ausgenommen davon waren die Kälber. Die Gültigkeitsdauer betrug zwei Wochen.
3. Die Marktinspektion.
4. Für die Bergfahrt das Obligatorium des Hornbrandes und der Gesundheitsscheine.

Für Seuchezeiten wurden verordnet

5. Die Anzeigepflicht. Nur wer die Anzeige gemacht hatte, konnte auf Entschädigung nach dem Gesetze von 1804 Anspruch erheben. Wer die Anzeige versäumte, war nicht nur von dem Empfang einer Entschädigung ausgeschlossen, sondern auch für den veranlassten Schaden verantwortlich gemacht.

6. Von dem Viehstand sollte ein Verzeichnis aufgenommen werden.

7. Der Ober-Amtmann verhängte Stall- und Weidebann, verbot die Ausstellung von Gesundheitsscheinen und erstattete Bericht an den Sanitäts-Rat.

8. War die Diagnose der Seuche gesichert, so verordnete der Sanitätsrat Einschätzung des Viehstandes und bei Rinderpest und Lungenseuche Tötung des gesamten Vieh-

standes mit Gewährung der Entschädigung nach dem Gesetze von 1804.

Bei Maul- und Klauenseuche wurde die Tötung nicht angeordnet, dementsprechend auch keine Entschädigung gewährt (Art. 45).

Wir wollen das Reglement von 1816 nicht verlassen, ohne Umschau zu halten, wie der Bann verstanden wurde. Art. 44 besagt: Wenn Vieh, das mit Bann belegt ist, den Bannbezirk verlässt, so soll es an der Stelle, wo es angetroffen wird, ohne Nachsicht tot geschlagen werden. Ergibt die Eröffnung Gesundheit der inneren Organe, so teilt man das Fleisch unter die Armen des Ortes, wo der Frevel entdeckt wurde, aus. Bei heimlicher Entfernung aus dem Bannbezirke ist der Schatzungswert der fehlenden Tiere als Busse zu entrichten. Solchen Bestimmungen wird man erzieherischen Wert nicht absprechen. Ob sie bei Maul- und Klauenseuche, die die mindere der Schwestern unter den Seuchen war, in Anwendung kam, könnte man erst wissen, wenn man die ganze Korrespondenz des Sanitätsrates im Staatsarchiv nachlesen würde. Später beklagte sich diese Behörde über die laxen Handhabung der Vorschriften, so dass auch hier offenbar nicht so heiss gegessen wurde wie angerichtet.

Die *Kundgebung vom 18. Juni 1827* bestätigt die Entschädigungen von Entschädigungen nach der Norm von 1804, während der *Beschluss vom 8. März 1841*, der nach dem schweren Seuchenzuge von 1839 kam, neue Ansätze in folgender Höhe brachte. Die Beiträge aus der Viehentschädigungskasse blieben von nun an ausschliesslich für Rinderpest und Lungenseuche vorbehalten.

Es sollte bezahlt werden:

1. Für geschlagene gesunde Tiere, die auch bei der Sektion gesund befunden wurden, $\frac{4}{4}$ des Schatzungswertes.
2. Für geschlagene, vermeintlich gesunde Tiere, die aber

bei der Sektion krank befunden und deshalb verscharrt wurden, $\frac{3}{4}$ des Schätzungswertes.

3. Für geschlagene, kranke Tiere, die bei der Sektion krank befunden und deshalb verscharrt wurden, $\frac{1}{4}$ des Schätzungswertes.

4. Für gefallene Tiere, wenn sie über sechs Monate alt waren, $\frac{1}{8}$ des Schätzungswertes.

5. Bei Verheimlichung der Seuche wurde die Entschädigung entzogen und Busse auferlegt.

Ich möchte hier anhangsweise erwähnen, dass in diesem *Archiv Bd. 4 (1828)* S. 195 und 296 Verordnungen von Zürich und Thurgau betreffend die Maul- und Klauenseuche veröffentlicht sind, deren Zweckmässigkeit auch heute noch anerkannt werden muss.

Im Verlaufe des Jahres 1841 war die Maul- und Klauenseuche mehrmals durch herumziehende Herden von fremden Schweinen und Schafen eingeschleppt worden. Diese Erfahrung führte nach fünf Jahren zu dem sicher damals nicht mehr übereilten *Beschluss vom 26. Juni 1846*, der folgendes anordnete:

1. Hausierer können ungarische Schweine nur über Murgental, Dürrmühle und Lengnau einführen.

2. Für jede Herde ist ein authentisches Gesundheitszeugnis vorzuweisen.

4. Die Herden haben beim Eingange eine Quarantäne von acht Tagen auf Kosten des Händlers durchzumachen. Erkrankt während derselben ein Tier, so ist die ganze Herde zurückzuweisen.

4. Bleibt die Gesamtheit der Tiere gesund, so ist jedes Stück mit einem Zeichen zu versehen und die Einfuhr der Herde zu gestatten.

5. Bricht nach Betretung des Kantons die Seuche in der Herde aus, so sind alle kranken Tiere sofort zu töten und über die andern ist Stallbann zu verhängen.

Am 3. November 1852 wurde der Eintritt ungarischer Ferkel, der vorher verboten war, wieder gestattet.

Am 27. November 1853 löste das *Konkordat betreffend gemeinschaftliche polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen* das Reglement über die Bergfahrt von 1816 ab. Ersteres ist nach Inhalt und Form den jedem Leser wohlbekannten *Bundesgesetzen vom 8. Februar 1872 und 19. Juli 1873* so nahe verwandt, dass ich mir die Schilderung des Konkordates ersparen kann.

Nach dem Bundesgesetz bestehen von 1873 an folgende Anordnungen zu Recht:

1. Viehinspektoren stellen die Gesundheitsscheine aus.
2. Bei jedem provisorischen oder definitiven Übertritt aus einem Inspektionskreis in einen andern ist ein Gesundheitsschein vorzuweisen.
3. Anzeigepflicht beim Auftreten von Seuchen.
4. Mitteilung des Ausbruches von Seuchen an die Nachbarkantone. Belehrung des Volkes über die Gefahr und die notwendige Vorsicht.
5. Entschädigung der Besitzer, wenn zur Bekämpfung der Seuche Eigentum vernichtet wird.
6. Verhängung von Stall- und Weidebann in der Infektions- und der Schutzzone.
7. Bei Verseuchung von Nachbarstaaten oder Kantonen kann die Einfuhr auf bestimmte Strassen beschränkt werden, dabei sind Gesundheitsscheine von einem Tag Gültigkeit vorzuweisen. Der Gesundheitszustand der Tiere ist durch einen Tierarzt zu untersuchen.

Bei grosser Gefahr können Schafe, Ziegen und Schweine acht Tage lang an der Grenze zur Beobachtung zurückbehalten werden.

8. Die Eisenbahnwagen sind gut zu desinfizieren. Kein Vieh kann auf die Eisenbahn ohne Gesundheitsschein verladen werden.

9. Der Hausierhandel mit Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen ist untersagt.

10. Nach Erlöschen der Seuche sind Tiere und Ställe gut zu desinfizieren.

11. Nur Wärter und Tierärzte dürfen sich den kranken Tieren nähern. Beim Verlassen der letztern haben die erwähnten Personen sich sorgfältig zu desinfizieren.

12. Die Milch gesunder, aber abgesperrter Tiere kann nur durch Personen in den Verkehr gebracht werden, die mit den Tieren nicht in Berührung kommen. Die Milch ist vor dem Genusse zu siedern.

13. Ortsveränderungen von unter Bann stehenden Tieren sind nur bei Beobachtung besonderer Vorsichtsmassregeln gestattet.

Das Seuchenelend der sechziger und siebziger Jahre gab Veranlassung zur Verschärfung der Aufsicht des Grenzverkehrs nach obigen Normen. Diese Verschärfungen fanden ihren Ausdruck in den

Verordnungen vom 2. Mai 1866,

Verordnungen vom 17. Dezember 1870,

Verordnungen betreffend die Bergfahrt von 1872—1875,
in dem *Bundesbeschluss vom 20. Oktober 1877*, der die Gültigkeit der Gesundheitsscheine auf acht Tage beschränkte.

Die Einzeluntersuchung der Tiere bei der Marktauffuhr war durch *Kreisschreiben vom 25. September 1878* erlassen worden. Das *Kreisschreiben vom 17. November 1880* verlangte sie wieder und dieselbe war nach dem *Kreisschreiben vom 26. August 1885* ausschliesslich durch Tierärzte vorzunehmen, die auch die Desinfektion zu leiten hatten.

Das *Dekret vom 9. März 1882* brachte die Vorschriften betreffend die Ausstellung von Gesundheitsscheinen in Erinnerung.

Vom 6. Januar bis 14. Februar 1894 wurde der *Handel mit Zuchtkälbern* verboten.

Die Verordnung vom 14. April 1897 über die Einfuhr ausländischen Nutzviehes in den Kanton Bern geht von der Voraussetzung aus, dass alle landesfremden Fasel-Rinder, -Schafe und -Schweine, sowohl bei unmittelbarer Einfuhr aus dem Ausland wie nach dem Durchgang durch einen benachbarten Kanton als seuchenverdächtig zu behandeln sind.

Dementsprechend sind sie bei der Ankunft und nachher allwöchentlich durch den Kreistierarzt zu untersuchen. Sie haben am Bestimmungsort eine Quarantäne von 12 Tagen (mit Stallbann) durchzumachen, aus der sie erst nach einer tierärztlichen Untersuchung zu entlassen sind. Das Einstellen solcher Tiere in Gaststallungen und Remisen ist strengstens untersagt. Die Wartung der Tiere geschieht womöglich immer durch dieselbe Person. Nach Ablauf der Quarantäne ist der Stall zu desinfizieren.

Gerät eingeführtes Vieh mit einheimischem in Berührung, so ist auch letzteres mit Stallbann zu belegen.

Die Verfügung vom Regierungsrat vom 26. März 1900 betreffend die Alpfahrt wird später besprochen werden.

Durch *Bundesbeschluss vom 18. April 1905* werden Gesundheitsscheine für Kälber, Ziegen, Schweine jeden Alters vorgeschrieben, wenn diese Tiere ihren Inspektionskreis verlassen.

Die Verordnung betreffend die Einfuhr von ausländischem Vieh in den Kanton Bern vom 20. Dezember 1909 bestätigt diejenige von 1897. Doch wird auch eine zwölfwägige Quarantäne in einem Schweizerkanton als gleichwertig erachtet mit einer solchen am Bestimmungsort in bernischem Gebiete. Fasel-Rinder-, -Ziegen und -Schweine können nur durch Leute eingeführt werden, die im Kanton Bern ihren Wohnsitz haben. Ausserdem ist Bedingung, dass ein Gesuch zur Einfuhr an die kantonale Landwirtschaftsdirektion gerichtet werde, die dasselbe mit Begutachtung an das eidgen. Landwirtschaftsdepartement leitet. Diese Amtsstelle entscheidet über das Gesuch.

Eine fernere Verschärfung besteht in der Vorschrift, dass die eingeführten Tiere während der Quarantäne jeden dritten Tag vom Kreistierarzt zu untersuchen sind.

Werfen wir einen *Rückblick* auf die Entwicklung der Veterinärpolizei in bezug auf Maul- und Klauenseuche bis zum Jahre 1913, so erkennt man, dass von jeher ungefähr dieselben Massregeln zur Anwendung kamen. Lücken in der Gesetzgebung, die sich bei der praktischen Anwendung fühlbar machten, wurden durch die 27 ergangenen Erlasse ausgefüllt.

Die polizeiliche Behandlung der Maul- und Klauenseuche hat in der Vergangenheit an dem Grundübel der Unterschätzung der Bedeutung dieser Krankheit gelitten. Dies wird sofort deutlich, wenn man die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend den Erlass eines Bundesgesetzes über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen aufschlägt. Dieselbe ist vom 9. Dezember 1870 und stammt aus der Feder von Direktor Rudolf Zangger. Dort liest man: „Die Maul- und Klauenseuche ist eine höchst ansteckende, aber bei Stallfütterung meistens ganz gutartige Krankheit, welche in der Regel von selbst in kurzer Zeit heilt. Es ist deshalb die Frage berechtigt, ob die Anordnung polizeilicher Massregeln gegen dieselbe zweckmässig sei.

Dagegen lehrt die Erfahrung, dass die Krankheit beim Weidevieh oft ganz beträchtlichen Schaden stiftet. Zudem bedingt das Überstehen der Seuche eine verhältnismässig kurze Immunitätsperiode, so dass ohne polizeiliche Massregeln die Seuche vermutlich beständig bald da bald dort im Lande herrschen würde, während die Durchführung geeigneter Massregeln jeweilen wieder längere seuchenfreie Perioden zu bedingen scheint. Nehmen wir an, dass beim Mangel aller Einschränkungsmassregeln jedes Jahr etwa ein Viertel unseres Klauenviehes durchzuseuchen hätte, und berechnen wir den Schaden für ein Stück Rindvieh

auf 6 Fr., beim Kleinvieh auf 2 Fr., so ergibt sich ein jährlicher Verlust durch die Krankheit von nahezu zwei Millionen Franken. Gelingt uns die Tilgung jeweilen nur für eine Periode von fünf bis sechs Jahren, so ist dadurch ein wesentlicher Nutzen gestiftet.

Aber wir müssen uns bei einer solch gutartigen Seuche vor Massregeln hüten, welche den Verkehr allzu sehr hemmen usw.“

Zwei Seelen wohnen, ach, in meiner Brust! Die Seuche eindämmen und seine Majestät den Verkehr nicht hemmen, das suchte der Schöpfer des noch in Kraft stehenden Gesetzes von 1872 zu verwirklichen. Und das in den siebziger Jahren, die im Kanton Bern so viel Seuchenelend brachten! Zwei Jahre später, am 4. Februar 1873, hat derselbe Fachmann in der Belehrung für das Schweizervolk im Bundesblatt den mutmasslichen Schaden bei Unterlassung jeder Massregel auf zehn Millionen pro Jahr eingeschätzt. Noch anders rechnet die Allgemeine Davoser Kontroll- und Zentral-Molkerei, die im neunten Geschäftsbericht (1913/14) für die Gegenwart und Davos den durchschnittlichen Seuchen-Schaden pro Stück Grossvieh auf ungefähr 120 bis 200 Fr. einschätzt.

Vor Zangger hat Rychener in seiner *Bujatrik*, dritte Auflage, 1851, sich wie folgt geäussert: Jeder mag sich selber vorsehen, und jedem sei es erlaubt, seinen Stall und seine Hütte so zu sperren, wie er es für gut findet. Jedenfalls wird, wie bei allen Sperren, das Opfer, welches der Verkehr bringen muss, so gross, dass es nicht etwa in den Bereich der Lächerlichkeit fällt, zu berechnen, und dann zu beweisen, dass von diesen beiden Übeln die Seuche doch das geringere deswegen sei, wenn man erwägt, wie gutartig und rasch der Verlauf, wie schnell die Verbreitung von der Grenze her.

Also: *Es lebe die Freiheit und laissez faire, laissez passer!* das waren die Gedanken im Grunde des Herzens eines Mannes, der die bösartige Seuche von 1839 beschrieben hat.

Wer heute mit Berserkerwut für die Revision des Gesetzes und die hochstrenge Richtung in die Schranken tritt, der möge sich erinnern, dass in der Volksseele noch ein Rest der frühern Professorenansichten zurückgeblieben ist.

Der Schreiber dieser Zeilen, aufgewachsen in der alten Anschauung, war nicht wenig erstaunt, als er im Jahre 1870 von einem Grossgrundbesitzer in der Nähe von Berlin, der die Rinderpest und die Lungenseuche mit Entschädigungen aus Seuchenkassen erlebt hatte, in einem Gespräche mit Hertwig auf der ambulatorischen Klinik die Ansicht vernahm, dass von allen Seuchen die ohne öffentliche Hilfe gelassene Maul- und Klauenseuche von ihm die grössten Opfer fordere. Ich will für die Schweiz keine Stufenleiter aufstellen, aber ich irre nicht mit der Annahme, dass man jetzt allgemein die Maul- und Klauenseuche als einen ernsten Feind ansieht. Dies beruht auf dem Umstand, dass der landwirtschaftliche Betrieb an Intensität gewonnen hat und die Rindviehhaltung bis zu einem gewissen Grade spezialisiert ist, indem Aufzucht, Milchproduktion, Mästung oft auf verschiedene Betriebe verteilt sind. Ein unentbehrlicher, rühriger Händlerstand sorgt dafür, dass jeder sofort erhält, was er wünscht, und diese Verhältnisse bedingen Ortswechsel für die Tiere, bei denen Ansteckungstoffe allzuleicht aufgelesen werden.

Zur Prüfung der Brauchbarkeit des gegenwärtig dem Kantonstierarzt zur Verfügung stehenden Rüstzeuges wird man einen Blick auf die Einzelheiten in den Jahresberichten und die graphische Darstellung der Seuchenzüge werfen. Es ergibt sich aus denselben, dass es seit 1888 der Veterinärpolizei stets gelungen ist, die Seuchenherde oft unter sehr schwierigen Umständen abzusondern und in normaler Zeit auszulöschen. Dabei ist der Kantonstierarzt freilich nicht auf Rosen gebettet. Ein bequemes Leben ist ihm überhaupt nie beschieden, denn man bedenke, dass wir im Kanton vier Bevölkerungsgruppen verschieden in Sprache und

Religion haben, die im Frieden, aber peinlich abgegrenzt von einander leben. Ein kantonaler Beamter wird nie überall „lieb Kind“ sein können. Er hat, über den natürlichen Gruppen stehend, mehr gefürchtet als geliebt seines Amtes zu walten, und dieses Verhältnis ist nicht ohne Grösse.

IV. Der Hausierhandel.

Von jeher hatte man erkannt, dass das Hausieren mit ungarischen und italienischen Fasel-Schweinen und Schafen eine bedenkliche Gelegenheit zur Verbreitung der Seuche war. Es ist rührend, festzustellen, wie lange man trotzdem an dieser hergebrachten Einfuhr hing. Die Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887, die, wie mir scheint, in diesem Punkte über das Gesetz hinausging, hat mit dem fröhlichen Trotten der fremden Schweine durch die Dorfgassen aufgeräumt.

(Schluss folgt.)

Ein Fall von primärer, infektiöser Osteomyelitis beim Pferd.

Von Prof. Schwindmann, Bern.

Über das Vorkommen dieser Krankheit bei Tieren kann ein Zweifel nicht mehr bestehen. Verschiedene Beobachter (Fröhner und Kärnbach, Chenot, Baumgartner, Kannenberg u. a.) haben sie in überzeugender Weise nachgewiesen. Auch experimentell gelang es Lexer und Rodet, durch intravenöse Injektion von *Staphylokokkus pyogenes aureus* bei jungen, noch wachsenden Kaninchen, akute Osteomyelitis zu erzeugen.

Nach Schuchardt kommt die hämatogene Ostitis staphylo- und streptomykotika hauptsächlich bei jugendlichen Personen in der Zeit des stärksten Knochenwachstums (8.—17. Jahr) zur Beobachtung. Bei einem sonst kerngesunden Individuum tritt ganz plötzlich, häufig einige Tage nach einem Trauma ein fieberhafter Allgemeinzustand ein, der sich bis zu schwerster, septischer Intoxikation steigern kann (Typhus des membres).